IMT Nuremberg Archives

H – 1427

International Court of Justice

H1427 – 0001

H1427 – 0002

Filg

Kein Tölf-tanggrea

1500

H1427 – 0003

Nr. 633 – 665.

H1427 – 0004

K.-J. Lager 91 Darmstadt
Erich Mannel
Kriminal-Kommissar Kassel

Darmstadt, den 24. April 1946

geb. am 5. 12. 1901 in Berlin
Int.-Nr. 31 P 5 177 301
Lager IV/12.

633

Gestapo

Eidesstattliche Erklärung

Zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg erkläre ich eidesstattlich folgendes:

Im Jahre 1935 war ich aus hilfsweise Angestellter der Stadtverwaltung Berlin, auf Grund meiner juristischen Vorbildung (Studium an den Universitäten Berlin, Göttingen und Kiel) und des persönlichen Interesses, sowie zwecks Erlangung einer dauernden Position versuchte ich eine Anstellung bei der Kriminalpolizei. 1936 wurde ich zur Geheimen Staatspolizei überführt. Über den Beginn meiner Betätigung, sowie zu irgendeiner anderen Zeit meiner Zugehörigkeit ist mir von meinem Chef dieser Organisation etwas bekannt geworden, der die Begehung von Handlungen oder Betätigung an solchen in irgendeiner Weise betraf, die die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen anerkannte Kriegsregeln oder gegen die Menschlichkeit darstellen.

Nach meiner Kenntnis, die ich von Kameraden und den mir unterstellten Beamten erhalten habe, erfolgte deren Eintritt fast ausschließlich im Wege der Versetzung aus anderen Polizeisparten, wie Kriminalpolizei, Schutzpolizei oder als Versorgungsanwärter, Notdienstverpflichtete usw. Sofern solche Beamte oder Angestellte zur Versetzung, sowie Einverständnis, entsprang dieser Umstand aus persönlichem Interesse, z. Bsp. wegen der durch die Versetzung zur Gestapo notwendig gewordenen Trennung von der Familie, aus Vorteilen für die ehemalige Polizeisparte, dessen Entlohnung wie meine privaten Arbeitsverhältnisse usw.

Nicht nur Mißhandlungen und Folterungen, wie die Anklage vorwirft, waren verboten, sondern sogar strengstens eine regelmäßige verstärkte Überwachung eines Beschuldigten ohne Genehmigung durch den Dienststellenleiter bzw. der R.S.H.A. Die Kenntnis eines derartigen Befehles erhielt ich

Jährlich von jedem Beamten und Angestellten durch Nutzeinsatz bestätigt werden. Gemäß Verteilungsplan galt dieser Erlaß sowohl innerhalb der besetzten Gebiete. Zu bemerken ist, daß die verstärkte Anwendung nicht zur Erpressung von Verständnis angewandt werden durfte. Weitere Hinweise erfolgte Bericht über die Bekanntgabe des Erlasses und die verteilungsgemäße Weiterleitung an das R.S.H.A. im übrigen war ja die Bekanntgabe durch die Nutznießerleistung jederzeit kontrollierbar.

Die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei, deren Aufgabengebiet im übrigen im Gesetz über die Geheime Staatspolizei und die zu sonstigen Strafbestimmungen gehörten war, richtete sich nicht nur gegen Personen, die außerhalb der N.S.D.A.P. oder ihrer Organisationen standen, sondern auch gegen deren Angehörige und Angehörige anderer staatlicher Dienststellen, auch die Angehörigen der Gestapo selbst waren nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es wurde bei ihnen ein äußerst strenger Maßstab angelegt.

So ist mir u.a. bekannt, daß Angehörige der Stapo Berlin wegen Unregelmäßigkeiten in jüdischen Eigentumsangelegenheiten zur Rechenschaft gezogen wurden. Der verantwortliche Kommando Kommissar Pütz entzog sich den Untersuchungen durch Selbstmord.

Der Kommando Kommissar Wilke der Stapo Frankfurt/Main, der in jüdischen Gegenstände aus ehemals jüdischen Besitz ordnungsgemäß erworben hatte, wurde von einem SS und Polizeigericht zu 1½ (?) Gefängnis, und Entfernung aus dem Dienst und Entlassung aus der SS bestraft. Zu bemerken ist, daß Stapoangehörigen jeder direkte und indirekte Erwerb ehemals jüdischen Eigentums verboten war.

Von der Stapo Kassel wurde 1943 ein Verfahren gegen den Ortsgruppenleiter Buchenau und die Angehörige seiner Ortsgruppe, die Elsa Klein angestrengt wegen Nutznießung und Mißbrauchs von Lebensmittelkarten. Buchenau verübte Selbstmord, die Elsa Klein wurde vom Sondergericht Kassel zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt.

Bestrafungen von SS-Angehörigen wurden auf Dienstbesprechungen bekannt gegeben.

H1427 – 0005

In der Anklage der Verwendung von Kampfstoffen durch Kampfflugzeuge wird ein Erlass des OKH und des RLM, ein sogenannter Nachtschlussbefehl, erwähnt, wonach zwischen 1. Kampfstoffen aus abgeschossenen militärischen Flugzeugen, also Soldaten und 2. Kampfstoffen, also Juden, die über dem Reichsgebiet abgesetzt werden sollten. Erlassgemäss waren die Erstgenannten, sofern sie von der Stapo erfasst wurden, unverzüglich zu erschiessen, dagegen war für die ordnungsmässige Behandlung der Letztgenannten die Stapo zuständig. Dieser Erlass wurde nur auf dem üblichen dienstlichen Wege zur Kenntnisnahme gebracht, ebenso wie der sogenannte „Nacht- und Nebelerlass", der besagte, dass die Begräbnisstätten verstorbener Häftlinge nicht besonders kenntlich zu machen sind. Zweck dieser Anordnung war es, Demonstrationen etc. an diesen Plätzen zu vermeiden.

Erich Mansfeld.

XXVIII

H1427 – 0006

CI Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. April 1946

Name: K u h f e l d t ,

Vorname: E r i c h

Geburtstag u. Ort: 10.12.91 Landsberg/W.

Beruf: Kriminalinspektor.

Wohnsitz: K ö l n /Rh.

Intern. Nr. : 31 G 5 177 213

.-.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides-statt,

dass meine Zugehörigkeit zur Staatspolizei im Wege der beamten-mässigen Kommandierung(von Kripo) und spiteren Versetzung erfolgte. Bei der Staatspolizei war ich als Exekutivbeamter tätig.

Fälle, in denen Angehörige der Staatspolizei Versetzung zu andern Polizeizweigen wünschten, sind mir nicht bekannt.

Im Reichsgebiet waren den Angehörigen der Staatspolizei Miss-handlungen jeglicher Art streng verboten. Diesbezügliche Befehle wurden allen Beamten von Zeit zu Zeit bei Androhung schärfster Bestrafung bekanntgegeben. Über die Handhabung dieser Befehle in den bes. Gebieten ist mir nichts bekannt, da ich nicht im Einsatz war.

Fälle aus den bes. Gebieten wie auch aus dem Reichsgebiet, in denen Angehörige der Staatspolizei durch SS-u. Polizeigerichte aus irgendwelchen Gründen bestraft wurden, sind bei Dienstbesprechungen allen Beamten und Angestellten bekanntgegeben worden.

Ueber Hilfspolizeiorganisationen und Verwaltung der Gefängnisse in den bes. Gebieten, der Tätigkeit von Sonderformationen in

in Kriegsgefangenenlagern, von einem " Kugelerlass", von der Aktion " Eichmann(Vergasung der Juden), von einem "Keitelerlass" betr. Ueberstellung allierter Fallschirmjäger an die Gestapo sowie über Vernehmungen "dritten Grades" ist mir nichts bekannt. Es gab wohl eine verschärfte Vernehmung, zu deren Durchführung die Genehmigung des RSHA erforderlich war.

Ein Nach-u. Nebelerlass ist mir dem Namen nach bekannt. Er stand meines Wissens in enger Verbindung mit den Schutzhaftdienststellen. Der Herausgeber sowie der genauere Inhalt des Erlasses ist mir nicht bekannt.

Wie mir aus Gesprächen zurückkehrender Kameraden, die bei Einsatzgruppen im Osten tätig waren, bekannt geworden war, bestand deren Tätigkeit neben allgemeinem Polizeidienst in der Ueberwachung von Terror-u. Widerstandsgruppen. Auch wurden sie im Bedarfsfalle zur Bandenbekämpfung herangezogen.

Von den Judenaktionen im Jahre 1938 wurde ich, wie wohl auch die meisten meiner Kameraden,vollkommen überrascht. Sie wurden von mir nicht gebilligt.

Ueber schlechte Behandlung von Kriegsgefangenen ist mir nie etwas bekanntgeworden. Man hörte seitens der Bevölkerung oft die Ansicht, dass die in der Industrie u. Landwirtschaft eingesetzten Kriegsgef. es bedeutend besser hatten wie die eigenen Volksgenossen.

Ueber die Vorkommnisse in den KZ-Lagern, wie sie durch den Nürnberger Prozess bekanntwurden, höre ich hier zum ersten Male.

Erich Kuhfeldt

(Erich K u h f e l d t)

ehem. Krim. Insp. der Staatspolizeistelle in Köln/Rh.

H1427 - 0008

C.J-Camp 91.

Darmstadt, den 24. April 1946

H1427 – 0009

GREULING, OTTO, geb. 1.4.1902 STRUTH, 635
Krs. Schmalkalden,
Krim. Sekretär, SS-Sturmscharf. Zu.Nr. 31 & 5 331 392,
Wohnung: ERFURT, Gütenbergstr. 14 b/Schmidt.

Ich wurde unterrichtet, daß die eidesstattliche Erklärung die volle Wahrheit enthalten muß und falsche Angaben gerichtlich bestraft werden. Ich erkläre durch Vorlage beim Int. Militärgericht in Nürnberg folgendes eidesstattlich:

Am 21.5.1935 bin ich nach 12-jähr. Dienstzeit bei der Schutzpolizei in Magdeburg ausgeschieden und wurde nach vorheriger Benachrichtigung für den Kriminal- bezw. Gendarmeriedienst mit Wirkung vom 1.10.35 zur Staatspolizeileitstelle Magdeburg einberufen. Die endgültige Übernahme war von der Ablegung einer Polizei-Fachprüfung abhängig. Hierzu muß ich besonders bemerken, daß strengster Maßstab bei den Polizeifachern (Strafrecht, Strafprozeßrecht etc) angewendet wurde. Prüflinge, die diese Voraussetzungen nicht mitbrachten, konnten die Prüfung nicht bestehen. Ich sah in der Geheimen Staatspolizei eine Reichsbehörde, deren Aufgaben im wesentlichen in der Verbrechensbekämpfung auf Grund legaler rechtsmäßiger Strafgesetze bestanden. Die Übernahme in einen Staatskörper mit verbrecherischen Zielen hätte ich grundsätzlich abgelehnt. Diese meine Zielsetzung habe ich während meiner 12-jährigen Polizei-Dienstzeit nicht geändert. Bei meiner Einberufung zur Geheimen Staatspolizei war ich weder Parteigenosse noch SS-Mann. Erst Ende 1938 habe ich mich mit Wirkung vom 1.5.32 der NSDAP. angeschlossen. Der Grund meines Anschlusses war durch meine Überzeugung begründet, daß die NSDAP die programmäßig festgelegten Punkte zur Schaffung besserer Lebensbedingungen, insbesondere der Arbeiterschaft, Abschaffung der Arbeitslosigkeit, Sicherung der Ernährungswirtschaft usw. einhalten würde. Im Juni 1939 erfolgte

meine

H1427 – 0010

Aufnahme in die SS, deren Ziele ich gleichfalls vom ideellen Gesichtspunkte aus betrachtete: Sauberkeit und klare Haltung innerhalb der eigenen Reihen, Vorbild nach außen, Treue und Liebe zu Heimat und Vaterland.

Zu Beginn des Krieges wurde ich durch die Heimatdienststelle, Staatspolizeistelle Erfurt, im Sept. 1939 zum Einsatz Polen kommandiert und bin im November 1940 wegen Erkrankung wieder zur Heimatdienststelle zurückgeordert worden. Während des Einsatzes und auch bei der Heimatdienststelle wurden laufend Befehle und Erlasse, die Ausschreitungen und Mißhandlungen gegen Gefangene unter strengste Bestrafung stellten, zur Kenntnis gebracht.

Abschließend bringe ich zum Ausdruck, daß ich mich bis zuletzt als Berufsbeamter fühlte, der seine Pflicht und Lebensaufgabe ausschließlich in der Bekämpfung von Verbrechen, nicht aber in der Begehung solcher erblickte.

Erfurt, [illegible]

H1427 – 0011

C.J. Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, 25. April 1946. 5

Sonntag, Albert, geb. 15.12.1903 636
Kriminalsekretär, in Plauenhain, Krs. Borna i. Sa.
Leipzig-N 22, Danziger Str. 105. Int. Nr. 31 G 5 184 365

Im Mai 1923 ging ich zur Polizei, war bis 1936 bei der Schutzpolizei und anschließend bei der Kriminalpolizei in Leipzig tätig. Bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 wurde ich zur Staatspolizeileitstelle Breslau abgeordnet und war dort bis Februar 1945 tätig. In die N.S.D.A.P. trat ich am 1.5.1933 ein, hatte aber zu keiner Zeit irgend ein Amt und gehörte auch keiner Parteigliederung an. Mitglied der SS war ich nicht.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides statt:

Meine Abkommandierung zur Geheimen Staatspolizei in Breslau erfolgte im Wege beamtenmäßiger Abkommandierung, der ich als Beamter nachzukommen hatte. Für mich bestand kein Anlaß, die Aufhebung dieser Abordnung anzustreben, da es sich bei der Geheimen Staatspolizei um eine ordentliche Behörde handelte. Ihre Aufgabe bestand darin, mit legalen polizeilichen Mitteln Staatsgegner zu bekämpfen. Verbrecherische Ziele waren nicht erkennbar.

Übergriffe gegen festgenommene – gleich welcher Nation und Rasse – sowie deren Eigentum waren verboten und wurden strafrechtlich oder disziplinell streng geahndet. Dieses Verbot wurde wiederholt unter Hinweis auf die entstehenden Folgen bei Dienstbesprechungen allen Angehörigen der Dienststelle bekanntgegeben. Hierbei erfolgte auch Verlesung einschlägiger Urteile der SS- und Polizeigerichte. Tatsächlich wurde auch bei Verstößen gegen die Schuldigen vorgegangen. Ein Einzelfall als Beispiel: Glaublich 1943 wurde der Krim.-Ass. und SS-Untersturmführer Max Heyde der Staatspolizeileitstelle Breslau vom SS- und Polizeigericht Breslau zum Tode verurteilt, da er sich als Leiter des Arbeitserziehungslagers Markstädt erhebliche Übergriffe gegen Häftlinge – fremdländ. Arbeiter hatte zuschulden kommen lassen. Die Einzelheiten des Verfahrens wurden mir zwar nicht bekannt, jedoch sollen Aneignung von Eigentum der Häftlinge und teilweise Entziehung der ihnen

H1427 – 0012

zustehenden Lebensmittel zum eigenen Vorteil eine wesentliche Rolle gespielt haben. Die Strafe wurde angeblich im Gnadenwege in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

XIX 2. Für fremdländische Arbeiter trat die Staatspolizeistelle Breslau auch in der Weise ein, daß sie beim zuständigen Arbeitsamt Entzug und Nichtzuweisung fremdl. Arbeitskräfte bei deutschen Arbeitgebern veranlaßte, wenn schlechte Behandlung oder unbotmäßige Ausnutzung der Arbeitskraft festgestellt wurden. Dies erfuhr ich gesprächsweise von zuständigen Sachbearbeitern. Derartige Fälle sollen nicht selten gewesen sein. Andere Staatspolizeidienststellen dürften in gleicher Weise verfahren sein.

XVII Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen und Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. in den besetzten Gebieten wurde mir weder dienstlich noch durch private Mitteilungen etwas bekannt, zumal ich solchen nicht angehörte. Auch über die Behandlung der Häftlinge in den XII Konzentrationslagern und die der Juden - insbesondere deren Vernichtung, wie sie die Anklage behauptet, wurde mir XIII zu keiner Zeit etwas bekannt. Sachbearbeiter auf diesen Gebieten war ich nicht.

Albert Leuteritz

6.7.91 Darmstadt, 23.4.1946 8

Hoppach, Heinrich, 19.12.1906 Spangenberg,
Krim.-Beamter, Wohnung: Spangenberg, Bez. Kassel,
Burgstr. 117 637

Fnk.-Nr. 31 G 5331270 Gestapo

H1427 – 0013

Gestapo

Ich wurde unterrichtet, daß die nachstehende Erklärung die volle Wahrheit enthalten muß und falsche Angaben strafbar wären. Ich erkläre gemäß Vorlage beim Fnk. Militärgericht in Nürnberg folgendes auf Eid und Pflicht:

Vom Jahre 1928 bis Nov. 1937 war ich Angehöriger der Schutzpolizei. Am 1.11.37 wurde ich zur Staatspolizei abgeordnet. Mir ist bekannt, daß nur unbescholtene u. sittlich einwandfreie Beamte für den Dienst in der Staatspolizei in Frage kamen.

Im Oktober 1938 wurde ich zur Gestapo versetzt. Im Dienstbetrieb der Gestapo stellte ich fest, daß der große Rahmen der Aufgabengebiete in der Erkennung von Vorgängen u. Verbrechen, die gegen den Staat gerichtet waren, nach den bestehenden Strafgesetzen (Reichsstrafgesetzbuch) bestand - genau wie dieses Pflicht eines jeden anderen Polizeibeamten auch war. Diese Tatsache setzte sich auch, soweit ich im Stab bin, bis zum Kriegsende nicht geändert.

Mein freiwilliger Eintritt in die Gestapo zum Zwecke der Erforschung von Verbrechen stellte in keinem Falle ein. Als aktiver Polizist, der sich die Verbrechensbekämpfung zur Lebensaufgabe gemacht hat, mußte ich diese Entschließung entschieden verurteilen.

Von 1940 - 1944 war ich in Lotzingen (Bez. u. Liedenbergen) dienstlich tätig. Von allen Dienstellen Disziplinen wie im Reich. Immerwieder wurde in terminäßige Belastung von Polizei daraus hingewiesen, daß die Polizei überall das Vorgehen zu sehen hat. Bei Verstößen gegen diese Gesetze wurden strenge Bestrafungen angedroht. In Lotzingen bestand beispielsweise eine Verordnung, wonach Rauchverbote, die das Anzünden des Rauchs verbieten, bestraft und aus Lotzingen auszuweisen werden sollten. In einer Reihe von Fällen fand diese Verordnung Anwendung.

1937 trat ich der NSDAP. bei. Vor der Machtübernahme und auch noch bis 1935 war ich Gegner der NSDAP., erkannte aber dann allmählich, daß ihr Programm in die Tat umsetzte. Ich glaubte also an die Notwendigkeit und Folgerichtigkeit des Nationalsozialismus. Von Nov. 1939 - April 1940 war ich Hallenbl. Blockleiter. Mein höchstes Ziel war die wirkliche Verbindung einer jeden, gleich welcher Richtung. Verbrecherische Ziele waren mir von keiner NS-Organisation bekannt. Abgesehen davon ich einmal fest, daß die Gestapo nach meinem Wissen keine verbrecherischen Ziele hatte. Hätte ich dieses feststellen müssen, dann hätte ich als Kriminalbeamter der Gestapo den Rücken gekehrt.

Heinrich Doppel

H1427 – 0014

67-Lamp 91

Darmstadt, den 25.4.1946

9

Gestapo

638

Berger, Rudolf, Kfm. Angest.
Hermersbof, Bez. Südpfalz
Pirmasens/Pfalz

geb. 11.7.03
in Breslau
Ent. Nr. 31 4 5332 724

H1427 – 0015

Widerrufliche Erklärung!

Über die Tragweite meiner falsch abgegebenen eidesstattlichen Erklärung belehrt mich mein Rechtsanwalt wie folgt:

Gemäß der Verordnung vom 15.10.38 (Reg. Bl. I S. 1441) wurde ich am 14.11.39 durch „Einweisung" von der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Breslau zur Dienstleistung ab 1.12.39 herangezogen bis zur Demobilisierung war ich als Angestellter bei der Gestapo tätig. Auf Grund der Verpflichtung bin ich also nicht freiwillig zur Gestapo gegangen, sondern bin aber gemäß Verordnung zur Dienstleistung herangezogen worden. Eine Ablehnungsmöglichkeit hätte ich mir nur durch eine Desertierung verschaffen können.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich mir nie irgendwelche Verfehlungen oder Belastungen zu Schulden kommen lassen. Abgesehen davon, daß ich ordentliche Verfehlungen schon mangels Veranlassung nicht begehen konnte, bin ich durch die gesetzlichen Dienstbestimmungen von den Dienstvorgesetzten oder deren Beauftragten vor falschen Handlungen unter Androhung von Strafe gewarnt worden. Letztmalig bin ich bei der Gestapoleitstelle Breslau gewesen, weil ich in einem Falle einem Beschuldigten Schutz gegeben habe, bestraft worden. Ich wurde von Zeit zu Zeit Opfer der SS- u. Polizeigerichte im Verlauf gebracht und welchen Anlasses das Disziplinargericht wegen unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber, wegen mir einmal eine Verwarnung oder Dienstbeschränkung verhängt worden sind.

Sperrte den Verpa- u. Vfg.-Eingang war ein völlig einwandfreies Lebensmittel, damit auf gründlich hygienische Beschaffenheit zur Prüfung gemacht. Bälkchen-einsprengsel waren nicht störend vorhanden und wurden demzufolge ignoriert bedauert.

Die Einsprengung in den KZ. erfolgte nur auf Anordnung des RKK oder nur in den wenigsten Fällen, da die Gefahr bei der Beschaffung verschleppender Vorgänge wenn nicht mit einem Verlust für das Volk Lang, RKW oder Vfg, wie mit einer Verschleppung des Verfahrens endete, oder die Abgabe des Vorganges an die Verfolgungsbehörden notwendig machte. Erst erfolgte dann die Beschaffung gemäß RKG 13 und dessen Ergänzungen. Die Gabe ist noch nur einmal abgeändert oder die von der Anklage behaupteten Gründe und Werte – in den KZ. während meiner Tätigkeit bei der Verpa nicht festgestellt, dass die Juden im Osten von den Einsatzkommandos der Verpa erschossen worden sein sollen. Die Akten-einziehung ist von weiteren zentralen Verfügungen an das Amtsgericht in Breslau nicht erfolgt worden.

Prüfung der allgem. Vfg, deren Mitglied ich seit 1.5.33 war, Gutachten dienstlicher Beurteilungen als auch als Vorsitzender in der von der Anklage behaupteten Fälle nie behandelt gewesen. Über die Zeichnung von Darlehen oder Spendungen gegen die Mangelhaftigkeit beschäftigt worden und habe auch nie darüber Listen geführt. Die Vfg war nur bestimmten polizeilichen Maßnahmen und gesetzlich Wirtschaftsmaterial und Waren als Tauschobjekt.

Die Zusammensetzung, Gründungen, Zerstörungen habe ich mir in keinem Falle bekannt.

Rudolf Lange

H1427 – 0016

6.J. Camp 91 Darmstadt, den 25. April 1946. Anlage 11

Petrolt Otto Int. Nr. 31 G 518499 Ogmb. Berlin-Steglitz am 8.6.1893,
Kriminalhauptwachtmeister Pol. Amtsgehilfe im 3 St. Abschnitt
Berlin-Schöneberg Goltzstr. 33 a. 4 III. Hof

Ich möchte hiermit zunächst Vorlage bei dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg nach Entlassung aus der Internierung in der Abgabe meiner polizeilichen Vernehmung am Dienststelle: Am 1.9.1936 wurde ich von Polizeipräsidium Berlin als Polizeiamtsgehilfe zum 2 b 3 by A. abkommandiert. Dortselbst ich in der gleichen Stellung bis zum Zusammenbruch tätig gewesen. Staatsangehörigkeit: Nach 12 jähriger Militärdienstzeit am 20.10.1925 beim Infanterieregiment Regensburg als Polizeibeamter eingestellt worden. Am 1.5.1930 auf eigenen Antrag als Pol. Amtsgehilfe zum Polizeipräsidium Berlin versetzt. Am 1.9.1936 erfolgte Versetzung zum R 2 by A. gemäß oben meinen Angaben. Ich wurde Mitglied der N.S.D.A.P. und der S.A. und S.S. angehörte ich nicht an. Weil einen ununterbrochenen Beschäftigung der R 2 by A. bzw. der Gestapo ist mir niemals etwas bekannt geworden. Mir ist auch keinem Falle bekannt geworden, daß die Praxis oder die Vernehmungsmethoden der angestellten gewalt Anwendung oder sonstige gegen Personen angewandt oder die Vernehmung zu machen. Meine Tätigkeit in der Praxis erfolgte freiwillig, weil ich in dieser der einzige Praxis hat die mit Ihrem Programm auf gesetzlichen Wege durch Volksabstimmung mal mit mal gegen Programmpunkte zum Wohle der deutschen Volkes mitwirken wollte. Ich bin verpflichtig für alle Internierung, da ich keinerlei Verbrechen begangen habe.

Otto Petrolt.

H1427 – 0017

J.C. Camp 91

II/11

Darmstadt, den 28.4.1945

H1427 – 0018

17
Dz
670

Schulze, Helmut,

geb. am 30.4.1921 in Leipzig

erlernter Beruf: Schornsteinfeger,

ausgeübter Beruf: Verwaltungs-Angestellter,

Wohnsitz in Leipzig W 35, König-Georg-Str. 10 I

Ich erkläre, zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung der Strafbarkeit über Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

I. Die Richtlinien über die geheime Staatspolizei sind durch ein Gesetz im Jahr 1936 festgelegt worden. Sie habe ich mir bekannt ist die Aufgabe, politische strafbare Handlungen zu verfolgen, um gegen jeden die Sicherheit des Staates zu gewährleisten, dass die Gestapo als solche oder eine Einzelgruppe von ihr sich verbrecherisch betätigte habe ich nicht feststellen können. Von einem gemeinsamen oder allgem. Plan der Gestapo oder von Teilen von ihr zur Begehung von Verbrechen im Sinne des Art. 6 des Statuts ist mir nie etwas bekannt geworden.

Am 1.8.1943 wurde ich durch den Wehrmachtsfürsorgeoffizier, da ich meinen Beruf als Schornsteinfegergeselle nach meiner Verwundung (Verlust d. li. Hand Versehrtenstufe II.) nicht mehr ausführen konnte zum Kdr. d. Sipo. Krakau überwiesen.

bitte wenden!

Dort wurde ich als Verwaltungs-Angestellter eingestellt und mir die Registratur IV 3 anvertraut, die ich bis 13. I. 1945 führte. Im Februar 1945 kam ich durch Auflösung der Dienststelle in Krakau zur Stapo. Leipzig und wurde dort als Pförtner und im Fernsprechdienst beschäftigt. Am 1.9.1943 wurde ich lt. Gehaltsgruppe T 07 VII als Staffel-Oberscharführer eingekleidet und bekam den grünen Uniformausweis, der NSKK trat ich auf Anregung meiner Dienststelle als Mitglied am 1.12.1943 bei.

XVIII
XIII
XX
XXIII

Von einem „Kugel-Erlass" einer „Aktion Eichmann", dem „Nacht und Nebelerlass", dem „Keitel-Erlass v. 4.5.42" und einer „Vernehmung der 3. Grades" ist mir nichts bekannt.

Es kann sich da nur um „Geheime Reichssachen" handeln, von denen nur Dienststellenleiter und höchstenfalls Abteilungsleiter Kenntnis erlangt haben dürften.

Helmut Schulze

H1427 – 0019

CJ CAMP 91 DARMSTADT 23. APRIL 1946 Gestapo
ALLERDISSE HEINRICH GEB. WINKELSHUETTEN am 11.7.11
MAURER u. LANDWIRT WOHNORT: WINKELSHUETTEN
INTERN. NR. 31d 5332 250

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende zur Eidesnahme.

Als Freiwilliger für die Schutzpolizei im Juni 1940 nach Oberhausen-Rheinland einberufen, wurde ich dort am Tage nach meiner Einberufung auf Grund der dort abgelegten Aufnahmeprüfung für die Schutzpolizei zur Ge. Sta. Po. versetzt, obwohl ich nicht Parteimitglied war und außer der D.A.F. Keiner Organisation angehört habe.

Während meiner 3 monatigen Tätigkeit als Botengänger bei der Ge. Sta. Po. wurde ich dort immer wieder von Vorgesetzten zur größten Disziplin und Ordnung ermahnt und von irgendwelche Übertretungen der Vorgaben aufs strengste gewarnt wurden.

H1427 – 0020

Meine Feststellungen zeigen auch dafür,
daß sich der ganze Betrieb immer mehr
auf gesetzmäßiger Grundlage bewegte.

Heinrich Bellebaum.

H1427 – 0021

C.J Gemp 91

14

Darmstadt den 25. IV. 1946

Emil Gantert,
Beruf: Maler u. Tüncher
Int. Nr. 31G-5183510

geb. 10.3.07 in Worms a/Rh
Wohnung Worms a/Rh
Gestapo Mainz: Bürodiener vom 1.6.1943-21.IV.45

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

1) Bei meinem Eintritt in die Stapo habe ich nichts davon gewusst, dass sie einen Plan gehabt haben soll, sich an Handlungen zu beteiligen, die im Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch bezeichnet worden sind, ferner ist mir auch während meiner Zugehörigkeit zur Stapo etwas Derartiges nicht zur Kenntnis gekommen.

Die von der Anklagebehörde vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg gegen die Stapo erhobenen Anklagepunkte u. Tatbestände des Gesetzes Nr 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.1945 Artikel II treffen auf mich nicht zu.

2) Ich bin als Kriegsversehrter von der Wehrmachtsfürsorge als Bürodiener zur Stapo überwiesen worden

Emil Gantert

H1427 – 0022

CI Camp 91/II
Seibel Friedrich
Pol.-Sekretär
Int. Nr. 316-2504469

Darmstadt den 25.4.19[illegible]
geb. 1.7.1911 Frankfurt a/Main
wohnhaft in Villmar/Lahn Schulg[illegible]

15

H1427 – 0023

Staffelhauptscharführer bei der Geheimen Staatspolizei vom 1.11.1941 – 5.3.1945 in Köln

---

Ich erkläre hiermit zwecks Verlegung meines Militärgerichtsstand im Reich nach Belehrung über die Freiwilligkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, also [illegible] folgende an Eidesstatt.

Ich gehöre seit dem 1.11.1941 als Verwaltungsbeamter der Geheimen Feldpolizei Staatspolizeileitstelle Köln an. Mein Übertritt von der Schutzpolizei, der ich 11 Jahre angehörte zur Geheimen Staatspolizei erfolgte auf eigenen Wunsch, da ich doch immer die Absicht im Auge hatte, in den Verwaltungsdienst überzuführen, um mit [illegible] für meine Versorgung im günstigen Sinne wie in finanzieller Art Vorsorge getroffen wäre. Es ist nun gerade in dem Verwaltungsdienst der Geheimen Staatspolizei überwiegend, erfolgte auf Grund einer Verfügung eines früheren Chefs, welcher der Abt. IV. Verwaltungs-Inspekteur im Verwaltungsdienst der Gestapo tätig war. Meine beamtenmäßige Versetzung erfolgte dann nach Ablegung der vorgeschriebenen Verwaltungsprüfung am 5.12.1942.

Über die Tätigkeit der Geheimen Staatspo[illegible]

H1427 – 0024

in der Zeit meiner Gefangenschaft durch Aussagen berichten die von den Peinigungen, welche Sie selbst erlitten, wir waren Zeugen. Mir persönlich war vor dem Kriege nur das K. Z. Lager Oranienburg bekannt. Während meiner Verhaftungsodyssee in Berlin-Spandau hatte ich die Gelegenheit das K. Z. Lager in Oranienburg zu besichtigen. Hier konnte man wirklich von einer menschlichen Unterbringung, Behandlung und Verpflegung sprechen, was ich von meinen Peinigern bezw. von Kameraden die selbst als Häftlinge im K.Z. Lager waren über die Unterbringung, Verpflegung usw

H1427 – 0025

Verkehrungen als Kriegsgefangener oder als Internierter nicht behauptet können.
Der N.S.D.A.P gehörte ich als Mitglied seit dem 1.5.1933 an.

Friedrich Peibel
Int. Nr. 31G-2504469

H1427 – 0026

CIC-91

Darmstadt, den 26.4.46

16

Gestapo
HHH

Oberl. Kvasnik, geb. 14.1.1916 -
Internr. Nr. 316-6145-634 -
Polizeibeamter - seit 17.3.1939 -
Krim. Assistent - Dolmetscher

H1427 – 0027

Eidesstattliche Erklärung.

Ich versichere, über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, folgendes an Eidesstatt:

Die Zugehörigkeit zur Gestapo (Sicherheitspolizei) war in vielen Fällen nicht freiwillig. Sie beruhte oft auf Notdienstverpflichtung oder Zuweisung durch Arbeitsämter. Eine Zuweisung durch das Arbeitsamt war bindend und Nichtannahme der Beschäftigung galt als Arbeitsverweigerung und wurde streng bestraft. Ich selbst wurde im März 1939 durch den Arbeitseinsatzstab beim Oberlandrat in Bühnis zur geheimen Staatspolizei als Hilfspolizeibeamter zugewiesen und - Dolmetscher zugeteilt. Da ich bei der Geheimen Staatspolizei trotz dreimaligen Gesuches zur Wehrmacht verblieb und nicht freigestellt wurde, wurde ich Krim. Assistent-Dolmetscher, um meiner Frau und den Kindern einen gesicherten Lebensunterhalt bieten zu können. Ich war Partei- und SS-Anwärter. Gemäß des Beamtenranges wurde ich als Staffel-Oberscharführer eingekleidet.

Auch im Protektorat bestand das Verbot der Mißhandlung von Häftlingen und diese Befehl wurde einmal im Monat oder jeden dritten Monat gegen Unterschriftsleistung bekanntgegeben. Bei diesen Gelegenheiten wurden gewöhnlich Urteile des SS- und Polizeigerichts gegen Angehörige der Sipo wegen Überschreitung ihrer Befugnisse bekanntgegeben. Gewöhnlich waren es Gefängnisstrafen. Gegen Priester war ein eigenmächtiges Einschreiten, somit wie bekannt ist, obzwar ich in solchen Fällen nicht tätig war, verboten und nur auf höheren Befehl gestattet.

H1427 – 0028

III / Im Protektorat arbeitete die dortige Protektoratspolizei und Gendarmerie mit der deutschen Polizei zusammen. Die Gefängnisse wurden von tschechischem und deutschem Personal verwaltet.

XVII / Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den Ostgebieten kann ich keine Aussagen machen, weil ich dort nicht eingesetzt war.

XII / Die Ausschreitungen in den Konzentrationslagern wurden mir erst durch die alliierten Zeitungen bekannt.

Ich kann noch anführen, dass die Urteile der SS- und Polizeigerichte gegen Angehörige der Sipo sehr streng waren.

Die Sicherheitspolizei habe ich als Einrichtung des Reiches betrachtet, die mir auf bestehenden Gesetzen und Verordnungen fußte und arbeitete. Dass ich aus dem Polizeidienst ausscheiden wollte, beruhte mir auf persönlichen Gründen.

Ich erkläre nochmals, dass sämtliche Angaben auf Wahrheit beruhen und ich sie an Eidesstatt abgebe.

Liechtenfels / Main-Langegasse 8.

J.C. Camp 91
II - 11

Darmstadt, am 25. 4. 1946

H1427 – 0029

Rudolph, Erich, Int.-Nr. 5 328 993
geb. am 6. 12. 1904 in Dresden,
erlernter Beruf: Schutzpolizeibeamter,
ausgeübter Beruf: Kriminal-Beamter; Krim.-Sekretär,
wohnhaft in Leipzig-O 5, Zweinaundorfer Str. 76/I.

Zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg versichere ich nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung folgendes an Eidesstatt:

„Die Geheime Staatspolizei ist durch das im Jahre 1936 erlassene Gesetz reichsgesetzlich fundamentiert. Aufgaben und Zweck dieser Polizei war, alle politischen Vergehen und Verbrechen zu verfolgen, um die Sicherheit des Staates zu gewährleisten.

Daß die Gestapo als solche oder eine Einzelgruppe von ihr sich verbrecherisch betätigte habe ich während meiner gesamten Dienstzeit nicht feststellen können. Von einem gemeinsamen Plan der Gestapo oder Teilen von ihr zur Begehung von Verbrechen im Sinne des Artikel 6 des Statuts ist mir nie etwas bekannt geworden. Konzentrationslager habe ich nie betreten, geschweige denn dienstlich oder privat besichtigt; über Vorgänge in denselben habe ich daher nichts gesehen und auch nichts erfahren.

H1427 – 0030

Als Angehöriger der Gestapo habe ich in keiner Form an Planungen von Kriegen mitgewirkt. Ich wüßte nicht, inwiefern ich durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen XXV Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht hätte. Alles was ich tat, konnte ich jederzeit vor meinen Vorgesetzten und vor meinem Gewissen verantworten. Ich konnte ja auch niemals willkürlich eigene Maßnahmen treffen, sondern war an die Dienstbefehle und ergangene Richtlinien gebunden und mußte mir vor Augen halten, daß ich bei Überschreitung meiner Amtsbefugnisse Disziplinar- oder Gerichtsstrafen zu gewärtigen hatte. In Leipzig habe ich z.B. selbst mit erlebt, daß der Kriminal-Oberassistent Willy Grafe im Jahre XXVI 1941 oder 42 vom SS- und Polizeigericht in Dresden zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, weil er sich anläßlich einer Judenaktion an jüdischem Eigentum vergriffen hatte. Auf die Lauterkeit und einwandfreie Haltung eines jeden einzelnen wurde seitens meiner Dienststelle größter Wert gelegt.

Zur Beurteilung meiner eigenen Person führe ich noch an, daß ich nach dem Besuch der Polizeischule in Meißen im Jahre 1924 bis Juni 1934 im Schutzpolizeidienst tätig war. Ohne mein Zutun erfolgte zu dieser Zeit meine Abkommandierung

zur damaligen „Politischen Abteilung" beim Polizei-Präsidium Leipzig und späteren Versetzung und Einreihung in eine Planstelle der Geheimen Staatspolizei.

Auf Anregung meiner Leipziger Dienststelle bewarb ich mich Anfang 1935 um Aufnahme in die NSDAP, die dann am 1.5.1937 erst erfolgte.

Gleichfalls auf Betreiben meiner Dienststelle wurde ich nach angeblich körperlicher und rassiger Eignung etwa im Jahre 1938 SS-Bewerber und auf Grund des Angleichungs-Erlasses 1939 SS-Obersturmführer. Mein letzter SS-Dienstgrad war der des SS-Sturmbannführers.

Mit Ausnahme einer Abkommandierung als Kraftfahrer zur Staatspolizeileitstelle Kattowitz – Außendienststelle Teschen o/S. – im Jahre 1939/40 war ich dauernd bei meiner Heimatdienststelle Leipzig tätig und hatte in der Hauptsache die Sachbearbeitung aller anlaufenden „Rückwanderer"-angelegenheiten und Gnadensachen.

XVIII

XIII

XX

XXIII

Ein „Kugel-Erlaß" sowie eine angebliche „Aktion Eichmann" ist mir gänzlich unbekannt. Auch über einen „Nacht- und Nebel-Erlaß" und ein „Keitel-Erlaß vom 4.5.1942" habe ich nie etwas erfahren. Nichts zu tun und nichts bekannt geworden ist mir auch eine angebliche „Vernehmung 3. Grades". Evtl. vorlie-

H1427 – 0031

gende Erlasse dürften meines Erachtens „Geheime Reichssachen" betreffen und höchstens den Behördenvorständen oder Abteilungs-Chefs zur Kenntnis gelangt sein.

Zusammenfassend erkläre ich nochmals, daß ich mir keiner begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder den Frieden bewußt bin und daß ich irgendwelche Gewalttaten nicht begangen habe."

Erich Rudolph.

H1427 – 0032

18

CJ-Lager 91 Darmstadt, am 24.4.46

Klaar, Otto, geb. 15.6.07,

Büchsenmacher, wohnh. Lebbeterode über Treysa (Kassel)

Int.-Nr. 31 45 183952

Eidesstattliche Erklärung.

Am 1.5.1933 bin ich der NSDAP als Mitglied beigetreten, nachdem diese Partei mit Beginn Ihrer Herrschaft im Deutschen Reich geworden war und entsprechend dem von ihr propagierten Programme Schritt um Schritt begann die Wirtschaft und in der Vorbereitung des politischen Lebens Kriegspläne zu menschenunwürdigen Handlungen waren mir nicht zu erkennen und hinweise in der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden, auch nicht während meiner Tätigkeit als Flakhelfer (1938-1939) etwas von solchen Plänen zu einem Angriffskrieg.

Bei Ausbruch des Krieges wurde ich zum Kriegseinsatz der Hitlerjugend-Reserve herangezogen (Notdienstverpflichtung). Wegen meiner körperlichen Beschaffenheit wurde ich im November 1942 von der Waffen-SS aufgefordert, aus der Hitler-Jug. auszutreten um zur Waffen-SS überzutreten (Notdienstverpflichtung).

Während meiner deutschen Tätigkeit in Krakau-Generalgouvernement- (Abordnung deutscher des RMfV.) erfolgte ausschließlich deutsche Schulung, dass Übergriffe gleich welcher Art, die durch

H1427 – 0034

hauptsächlich der Sicherheitspolizei lagegen worden sollten,
stand praktisch wurden.

Im Gau-Gebiet war neben der örtlichen Polizei (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) auch politische Polizei tätig und wurde im Krisenfalle, bei der Kriminalpolizei, im Kampf gegen Widerstandsorganisationen und in der Abwehrung der Spionage verwandt.

III

Nach meiner Auffassung waren „Einsatzgruppen" der Sipo Kräfte der Kriminalpolizei, die z.B. im Kriegsgebiet, d.h. hinter der Kampfenden Truppe, sicherheitspolizeiliche Tätigkeit ausübten und die Durchführung von örtlich gebundenen, grossen Massnahmen vorbereiteten. Es ist mir nicht bekannt geworden, dass die Einsatzgruppen historisch gesehen Massnahmen oder ausgeführt hätten, die der Menschlichkeit oder dem Völkerrecht widersprachen.

XVI

Otto Blaas.

CI Camp 91 Darmstadt. **Darmstadt, den** 24. April 1946

N a m e : ZANOTELLI **Vorname:** Herbert **Geburtstag u.Ort**
1.11.1914 in Oelsnitz

Beruf: Polizeibeamter **Wohnsitz in.** Emmerich/Rhld... **Intern.Nr.**
31 G 5 175 606

H1427 - 0035

Welche Tätigkeit hatten Sie in der m. Reichssicherheitsdienst.....
Ich war Angehoeriger des Reichssicherheitsdienstes.
.....

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlagebei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt folgendes:

Waehrend meiner aktiven Dienstzeit im Reichsheer von 1935 bis 1937 habe ich im Jahre 1937 meine Pruefung sowie Tauglichkeitsuntersuchung zur berittenen Schutzpolizei abgelegt. Am 1.5.1938 wurde ich statt zur Schupo zur Grenzpolizei einberufen. Von Juni 1938 bis 6.6.1942 habe ich meinen Dienst ausschliesslich als Grenzbeamter der Passkontrolle, Zugbegleitung und Schiffskontrolle (Rhein) staendig an der deutschen Grenze versehen. Mein Dienstgrad bei der Grenzpolizei steigerte sich vom Kriminalassistentenanwaerter im Vorbereitungsdienst zum apl. Krimnialassestenten (SS-Scharfuehrer lt. Dienstgradangleichung).

Als Angehoeriger dieser Formation ist mir bekannt, dass ein Erlass des Reichsfuehrers SS bestanden hat, wonach Misshandlungen Kriegsgefangener streng bestraft wurden. Auch wurden wieder ergriffene entwichene Kriegsgefangene aus deutschen Stalags nicht an die Gestapo, sondern an die zustaendige Wehrmachtdienststelle abgegeben. Diese Erlasse gelangten gegen persoenliche Unterschriftsleistung zur Kenntnis jedes einzelnen Beamten. Ferner sind mir Faelle bekannt, wonach Beamte der Grenzpolizei, die sich gegen die Bestimmungen der Zoll- und Devisenbewirtschaftung vergangen haben, streng bestraft wurden.

Am 7.6.42 wurde ich lt. Erlass meiner Dienststelle zum Reichssicherheitsdienst (Begleitkommando von Ribbentrop) nach Berlin Versetzt. Der Reichssicherheitsdienst war eine selbstaendige Reichsbehoerde, die weder der Gestapo noch dem SD unterstanden hat. Chef dieser Behoerde war der Fuehrer. Ziel und Zweck des Reichssicherheitsdienstes war der Schutz der deutschen Staatsmaenner. Die Angehoerigen dieser Formation waren eine Auslese von besonders zuverlaessigen Polizeibeamten.

bitte wenden.

H1427 - 0036

Es ist mir waehrend meines Dienstes im Reichssicherheitsdienst kein Fall bekannt geworden, dass ein Angehoeriger dieser Formation sich eines Verstosses oder gar Verbrechens gegen die allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit hat zuschulden kommen lassen.

Ueber folgende Dinge:

XVIII den sogenannten "Kugelerlass",
XIII a Aktion Eichmann (Vergasung von Juden),
XX Nacht- und Nebelerlass,
XXIII "Keitelerlass" betr. Ueberstellung allierter Fallschirmjaeger an die Gestapo,
X "Vernehmungen "dritten Grades"

ist mir n i c h t s bekannt.

Herbert Zanotelli.

Herbert Z a n o t e l l i .

H1427 – 0037

C. I. Camp. 91 Darmstadt.

Gestapo 20

Pickel

Den 25. 4. 46.

648

Pickel Manfred, geb. 17. 7. 87, Reg.-Obersekretär, wohnhaft in Bonn/Rh., Königstraße 56, Ind. Nr. 31 g 5. 178 112.

Ich machte freiwillig folgende Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf Befragung über die Hauptfrage der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung die Folgende zu Protokoll:

Weder bei meinem Eintritt in die NSDAP (1935) noch zu irgend einem Zeitpunkt meiner Zugehörigkeit ist mir von einem Plan dieser verbrecherischen Art bekannt geworden, der die Tötung von Juden oder die Beteiligung an solchen in sich birgt, die auf die Gründung des Staates Israel abzielen. Weder aus dem Parteiprogramm oder öffentlichen Erklärungen führender Parteimitglieder noch sonstigen Dingen, die mir zur Kenntnis gekommen sind, ist bekannt geworden.

Die Mitgliedschaft in der Partei war freiwillig. Über die Bedeutung der Zahlung beim Eintritt ist mir nie etwas bekannt geworden.

Meine Meinung über die Frage zur Haltung um Jahre 1935 ist nicht feindlich. Juden und Neger

der krankenhäuslichen Verpflegung erfolgt. Anträge um Einleitung der Verpflegung bleiben ohne Erfolg.

Hier ist ein Fall bekannt, wonach ein Angehöriger der 40 Einsatzgruppe Paris (55 N. Stiff in Rom Hospital Josef Riedmüller - Krise Halle/S) wegen Entpflegung beschlagnahmte Uhrketten-Bänder festgenommen wurde. Es war die 1943 der 44. R. Ist es in jenem Falle in Paris selbstverständ begangen.

Josef Bürker

XXVI

H1427 – 0038

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26. April 1946.

523

679

Name: Vorname: Geburtstag u.- Ort

Oetzel Eduard Georg 28.7.09 Rommerode

Beruf: Schutzpolizei- u. Polizeiverwaltungsbeamter. Wohnsitz in Rommerode 54

Intern.Nr. 31 G 5 329 120

Welche Taetigkeit hatten Sie in der Gestapo (RSHA):

Nach einjaehriger Bueroausbildung als Polizei-Verwaltungsbeamter war ich vom 1.1.1939 bis April 1945 Registraturgehilfe und Personal-Hilfssachbearbeiter im RSHA. Vom 9.10.1929 bis 1.1.1938 war ich Anwaerter, Wachtmeister und Oberwachtmeister der Schutz-u. Landespolizei in Brandenburg a.d.H., Berlin, Muenster u. Duesseldorf.

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt:

Dass meine Zugehoerigkeit zur Gestapo auf einer beamtenmaessigen Abordnung und Versetzung von der Schutzpolizei beruht. Das gleiche trifft wohl fuer den groessten Teil aller Beamten der Gestapo zu. Eine geringe Anzahl hat aus persoenlichen -wirtschaftlichen- Gruenden um Versetzung in die Gestapo gebeten. Wenn Beamte um eine Versetzung in einen anderen Polizeizweig nachgesucht haben, so geschah dies auch nur aus persoenlichen Gruenden z.B. Versetzung in Orte, wo die Familie oder Verwandte ansaessig waren und wo es keine Stapodienststelle gab. Ebenso verhielt es sich bei den Angestellten der Gestapo. In den Kriegsjahren sind Angestellte u. Arbeiter von anderen aufgeloesten Behoerden oder eingeschraenkten Behoerden und zivilen Dienststellen ueber die Arbeitsaemter notdienstverpflichtet worden. Mir ist nicht bekannt, dass Angehoerige der Gestapo zu Verbrechen angehalten oder gar als Verbrecher ausgebildet worden sind. Ich habe nie den Eindruck gehabt, in einer Verbrecherorganisation Dienst zu tun und haette mich als Polizeiberufsbeamter auch nie dazu bereit erklaert. Es bestanden Anweisungen, die Ueberschreitungen von Amtsbefugnissen z.B. Misshandlungen von Haeftlingen, unter hohe Strafe stellte und die den Stapoangehoerigen in gewissen Zeitabstaenden immer wieder bekanntgegeben werden mussten. Mir sind mehere Faelle bekanntgeworden, in denen Kriminalbeamte zu hoeheren Gefaengnisstrafen verurteilt worden sind, die sich zu Misshandlungen an zu vernehmenden Gefangen hatten hinreissen lassen. Kenntnis habe ich von diesen Vorgaengen in meiner Taetigkeit als Registraturgehilfe erhalten. Derartige Faelle sind m.W. auch in dienstlichen Mitteilungsblaettern veroeffentlicht worden.

H1427-0039

Ob diese Anweisungen auch in den Einsatzdienststellen bestanden, vermag ich nicht a nzugeben, da ich nie im Einsatz war, nehme es aber als selbstverstaendlich an. Faelle von Folterungen sind mir nie bekanntgeworden.
Die Taetigkeit der Einsatzdienststellen erstreckte sich m.W. auf Freihaltung der rueckwartigen Gebiete von Banden und Terrorgruppen, Festnahme und Vernehmung derer Angehoerigen.

Ich habe keine Kenntnis von :
a) der Ta etigkeit von Sonderformationen in den Kriegsgefangenlaegern,
b) dem sogenannten Kugelerlass,
c) der Aktion Eichmann (Vergasung der Juden),
d) dem Nacht-u.Nebelerlass,
e) dem Keitelerlass,
f) der Vernehmung des sogenannten dritten Grades.

Von der Judenaktion habe ich erst nach deren Ausloesung Kenntnis erhalten. Ich bin nicht an deren Teilnahme aufgefordert worden, habe auch nicht gehoert dass Angehoerige meiner Dienststelle an ihr teilgenommen oder zur Teilnahme aufgefordert worden sind, die Aktion wurde im Gegenteil von den Kameraden u. mir missbilligt. Von bestehenden Anordnungen ueber die Einschraenkung, Behinderung oder gar Stoerung von Gottesdiensten ist mir nichts bekannt. Ich bin weder von meiner Dienststelle noch der Partei an der Teilnahme von Gottesdiensten gehindert worden. Vor meiner letzten Befoerderung hat man lediglich den formellen Austritt aus der Kirche verlangt.

Mir sind keine Misshandlungen in deutschen Kriegsgefangenlaegern bekannt, habe auch nicht von Befehlen hierueber gehoert. Bei dem deutschen Volke war allgemein die Meinung vertreten, dass die Kriegsgefangenen und die ausl. ~~Kriegsge~~ Zivilarbeiter besser dran seien als unsere zur Wehrmacht einberufene Volksgenossen.
Ich habe keine Gelegenheit gehabt, die Verhaeltnisse in den KZ.-Laegern kennen zu lernen. Nach dem Zusammenbruch bin ich aber mit vielen KZ-Haeftlingen zufaellig zusammengetroffen. Ich habe von keinem Klagen ueber schlechte Behandlung oder schlechte Verpflegung, Unterkunft usw. gehoert. Mehrere ueberzeugte Kommunisten haben mir als ehemaligem Stapoangehoerigen ~~erklaert~~, gegenueber ihre gute Behandlung, die guten Einrichtungen in den Kz,s. wie Kantinen, Kuechen, Kinos usw. hervorgehoben.

Ernst Retzel.

H1427 – 0040

H1427-0041

Se 25

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 24.4.1946.

650

Name : K r e p f Vorname : Kurt Geburtstag und-Ort:
31.10.1915 in Plaue/Thueringen

Beruf : Schutzpolizeibeamter

Wohnsitz : Weimar .Jnt.Nr.: 31 G 5 331 455

Jch erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt :

I.

Seit 1937 bin ich Angehoeriger der Schutzpolizei Weimar. Jm Jahre 1944 meldete ich mich auf Grund eines Erlasses zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin. Am 15. Oktober 1944 wurde ich zur Stapo Weimar zwecks informatorischer Beschaeftigung abkommandiert. Waehrend unserer Ausbildung als Kriminalbeamte ist immer wieder auf die gewissenhafte Handhabung des Dienstes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgte, hingewiesen worden.

II.

Die Geheime Staatspolizei ist niemals eine Organisation von Maennern gewesen, die gemeinsam Verbrechen begingen. Bei Dienstbesprechungen wurde saemtlichen Angehoerigen der Dienststelle ein Befehl vorgelesen, wonach jeder einzelne, der die ihm zugewiesenen Befugnisse ueberschreitet, streng bestraft wird.

Kurt Krepf

Kurt K r e p f .

H1427-0042

S. 96

C I Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25.4.1946

651

Hermann H a i n k e
techn. Obersekretär in Berlin geb. 29-3-05 Berlin
Int.Nr. 31G-5175042
Sachbearbeiter f ür Verkehrsunfälle beim RSHA Amt II

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattl. Versicherung an Eidesstatt.

Meine Zugehörigkeit zum RSHA war freiwillig. Die Bewerbung erfolgte aus sportlichen Gründen, da mir die Dienststelle als Leistungsportler jede Unterstützung gewährte.

Mir sind keine Fälle bekannt, dass Angehörige der Dienststelle Versetzungsanträge einreichten.

XI Im RSHA wurden durch Befehlsblätter u. Erlasse Misshandlungen u. Folterungen verboten. In Fällen wo Misshandlungen vorkamen wurden diese gerichtlich geahndet. Mir sind Fälle aus Gerichturteilen die laufend im RSHA durch Umläufe herum gereicht wurden bekannt, dass Angehörige der Gestapo bei Überschreitungen ihrer Befugnisse und Straftaten irgendwelcher Art strenste Strafen in Disziplinar u. Gerichtweg erhielten. XIII 2 XVIII XVII XX Ich habe keine Kenntniss über den sogenannten Kugelerlass. Aktion Eichmann, Nacht u. Nebelerlass vom 4.2.42, sowie den Keitelerlass erhalten. Auch habe ich keine Kenntniss von Sonderformationen denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Evakuierung oblag.

XIII 4 An der Judenaktion 1938 habe ich n icht teilgenommen. Auch sind mir keine Befehle dazu erteilt worden. Ich erkläre hiermit nochmals, dass bei meiner Bewerbung als techn. Beamter beim RSHA mir diese Behörde als legale bekannt war und dass ich niemals für Verbrechen geschult wurde. Ferner sind mir auch keine Vorbereitungen zu einem Krieg bekannt bezw. darauf geschult worden. Mein Kirchaustritt erfolgte freiwillig, da meine Eltern Freidenker waren und ich somit nicht kirchlich erzogen wurde. Von der Dienststelle wurde mir nie mein Kirchaustritt verlangt. Mir sind keine Misshandlungen im deutschen Kriegsgefangenlager bekannt, habe auch keine Befehle darüber gehört. Ich habe keine Gelegenheit gehabt ein Konzentrationslager kennen zu lernen. Mir ist nach dem Zusammenbruch von vielen Konzentrationslager-Angehörigen erzählt worden, dass die Behandlung zu keiner Klage Anlass gab.

XII

Hermann Hainke

C I -Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den ..25..April.....1946

N a m e:	Vorname:	Geburtstag u.Ort
E u l b e r g	Karl	3.2.05 Weidenbahn
Beruf:	**Wohnsitz in:**	**Intern.Nr.**
Polizeibeamter	Duesseldorf	31 G 5 329 779

Welche Tätigkeit hatten Sie in der Gestapo.
Verwaltungsbeamter, Abteilung I

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich bin am 17.4.1925 als Polizeianwaerter in die Schutzpolizei, Polizeischule Brandenburg/Havel eingetreten. Nach einjaehriger beamtenmaessiger Ausbildung erfolgte die Versetzung zu einer staatlichen Polizeiverwaltung und dort Verwendung im Bereitschafts-Strassenverkehrs-und Revierdienst. Diesen Dienst fuehrte ich bis zum Januar 1938 durch. Aufgrund eines Erlasses des Chef der Ordnungspolizei erfolgte Anfang Januar 1938 meine Abordnung mit dem Ziele der spaeterenVersetzung zur Gestapo. Die Abordnung erfolgte als Verwaltungsbeamter fuer den inneren Verwaltungsdienst. Meine Taetigkeit als Verwaltungsbeamter bestand in der Bearbeitung des Kassen - und Wirtschaftswesen und spaeter Besoldungswesen. Ich erklaere daher an Eidesstatt, dass meine Zugehoerigkeit zur Gestapo nicht freiwillig, sondern im Zuge der beamtenmaessigen Versetzung innerhalb der Polizei erfolgte. Es sind mir daher auch keine Faelle bekannt, in denen Angehoerige der Gestapo Rueckversetzungen zu anderen Dienstzweigen der Polizei wuenschten. 1941 u.1942 war ich im Einsatz der Sicherheitspolizei in Holland. Da ich dort ebenfalls nur in inneren Verwaltungsdienst taetig war, sind mir trotzdem bestehende Befehle , wonach Misshandlungen und Folterungen

H1427-0044

verboten waren, bekannt. Diese Befehle wurden auch oefters bekannt gegeben Faelle in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Befehle disziplinarisch oder gerichtlich geahndet wurden, sind mir jedoch als Verwaltungsbeamter persoenlich nicht bekannt. Ueber die bestehenden Hilfspolizeiorganisationen aus Angehoerigen der besetzten Gebiete , sowie ueber deren Taetigkeit in Holland ist mir nichts bekannt. Mir sind wohl einige Faelle bekannt, wo Angehoerige der Gestapo bei Begehung irgendwelcher Straftaten z.B. Unterschlagungen strengste Disziplinar-und Gerichtsstrafen erhielten. In allen Faellen erfolgte die fristlose Entlassung.

Ich habe keine Kenntnis ueber die Einsatzgruppen sowie ueber deren Taetigkeit in den bestzten Ostgebieten, ferner keine Kenntnis ueber die Taetigkeit der eingesetzten Sonderformationen inden Kriegsgefangenenlagern de Ostens. Gaenzlich unbekannt sind mir der:

Kugelerlass
Nacht und Nebelerlass
Aktion Eichmann
und die Vernehmung des sogenannten "dritten Grades "

Erstmalig hoerte ich die Namen dieser Erlasse im Internemnt Camp 91 .

Ich erklaere weiterhin, das ich als Verwaltungsbeamter niemals zu Vollzugshand lungen eingesetzt worden bin.

Meine Vorstellung ueber die Gestapo ist,das es eine im Gesetz verankernde Pol Polizeibehoerde warund im Gestz festgelegte polizeiliche Funktionen ausuebte. Irgendwelche verbrecherischen Ziele und Zwecke sind mir beim Eintritt in die Gestapo nicht bekannt gegeben worden. Die Schulung innerhalb der Gestapo erfolgte wie in jeden anderen Polizeidienstzweig zur Vorbereitung auf Lehrgaeng Pruefungen und auf den Sachgebieten. Diese Zielsetzung wandelte sich nicht waehrend der Dauer der Zugehoerigkeit.Ein gemeinsamer Plan Verbrechen zu begehen, wie es in den Nuernberger Verhandlungen vorgeworfen wird, bestand nie. Ich habe mir auch solche Plaene nie vorstellen koenen, da ich als Berufsbeamter mich zu solchen Taten nie haetten hinreisen lassen. Die Beamten der Gestapo Duesseldorf sowie auch ich haben vonder Judenaktion im Nov.1938 nichts gewusst.Sie haben auch nicht darn teilgenommen.
Uber Vorgange inden KZ/Lagern , wie sie in den Verhandlungen des Nuernberger geschildert worden sind, habe ich erstmalig in den Presseberichten gehoert.

Karl Eilbert

CI Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. April 1946

Name:	Vorname:	Geburtstag u.Ort
E B E R H A R D T	Otto	7.1.1896 Rudolstadt

Beruf: Kriminalbeamter

Wohnsitz in. G.e.r.a..... Intern.Nr. 31 G 5 329 774

Welche Tätigkeit hatten Sie in der Geheimen Staatspolizei?
Krim.Obersekretär - Vollzugsdienst

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlagebei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt folgendes:

"Ich war ab 192o unkündbar angestellter Polizeibeamter in Jena. Im Jahre 1936 wurde ich zur Krim.Polizei Gera und im Jahre 1937 ungefragt zur Gestapo Weimar beamtenmässig versetzt. Mir sind keine Fälle bekannt, wonach Beamte der Gestapo Versetzung zu anderen Polizeizweigen wünschten.

Ab 1.1.1943 war ich im Einsatz in Krakau. Misshandlungen und Folterungen waren dort ebenso verboten wie in der Heimat. Das wurde periodisch immer wieder dienstlich bekannt gegeben. Ob darüber Vollzugsmeldung an das RSHA erstattet wurde weiss ich nicht. Disziplinare oder gerichtliche Bestrafungen sind mir in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

In Krakau gab es neben den Gerichtsgefängnissen, die mit poln. Personal besetzt waren, auch ein Gefängnis der Sicherheitspolizei. Etwa im letzten halben Jahre wurde dort ausser deutschen auch anderes Bewachungspersonal eingesetzt. Ob es sich dabei um eine Hilfspolizeiorganisation handelte, weiss ich nicht, es sollen Ukrainer gewesen sein.

Es ist mir bekannt, dass Angehörige von SD und Gestapo wegen

H1427-0045

H1427-0046

Überschreitung ihrer Befugnisse pp bestraft worden sind, bestimmte Fälle vermag ich jedoch nicht anzugeben. Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sipo u.des SD ist mir nicht bekannt. Von Aussonderung rassisch oder politisch unerwünschter Personen aus Kriegsgefangenlagern habe ich ebensowenig etwas gewusst, wie von dem sogenannten"Kugelerlass", der "Aktion Eichmann", dem Nacht- und Nebelerlass sowie von dem "Keitelerlass". Bezeichnungen sowie Inhalt wurden mir erst als Internierter bekannt.

Ich sah in der Geheimen Staatspolizei einen der Beamtensparten des Deutschen Reiches mit der besonderen Aufgabe, politische Vergehen und Verbrechen zu verfolgen. Die Beamten wurden auf den gleichen Schulen und in denselben Kursen unterrichtet, wie die der anderen Polizeizweige.

An der Judenaktion im November 1938 war die Gestapo in Gera, wo ich damals die Aussendienststelle leitete in keiner Weise beteiligt. Mit Kriegsgefangenen hatte die Gestapo direkt nichts zu tun. Es ist mir aber bekannt, dass sie in ihren Unterkünften oder an ihren Arbeitsstellen gut behandelt werden sollten. Übergriffe in dieser Hinsicht sind mir weder dienstlich noch ausserdienstlich bekannt geworden.

Ich war nie Kirchgänger. Als dann seitens der Dienststelle ein gewisser Druck ausgeübt wurde fiel es mir nicht schwer, im Jahre 1937 aus der Kirche auszutreten. Eine andere als beobachtende Tätigkeit allgemeiner Art gegen Kirchenmitglieder oder Einrichtungen der Kirche wurde von mir weder dienstlich noch ausserdienstlich gefordert.

In einem Konzentrationslager bin ich während meiner gesamten Dienstzeit nicht gewesen. Von Misshandlung oder Tötung von Häftlingen habe ich erst als Internierter durch Radio gehört.

Otto Eberhardt
HLF Zi 63.

C I Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25.April 1946

NAME: P e t r i , VORNAME: Christian

Geburtstag u. Ort: 9. Dezember 1913 zu Weiterstadt (Kr.Darmstadt)

Beruf: Kriminalbeamter Wohnsitz: Weiterstadt (16)

Jnt.Nummer: 31 G 5 329 837

Dienststelle: Geheime Staatspolizei , Kriminalbeamter.

Jch erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Meinem Eintritt in die Geheime Staatspolizei (damaliges Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt) lag der Wunsch zu Grunde, die Beamtenlaufbahn einzuschlagen, was mein eigener und der Wunsch meiner Eltern war und wozu mir bei meiner seitherigen Stellung keine Gelegenheit geboten war. Bei meinem Eintritt im Jahre 1937 war mir nichts davon bekannt, dass durch die Geheime Staatspolizei Verbrechen ausgeführt oder zugelassen werden sollen. Während meiner Tätigkeit in der Gestapo habe ich niemals Verbrechen ausgeführt, keine Befehle dazu erteilt und auch keine Befehle dieser Art erhalten. Für das Ausführen von Verbrechen bin ich niemals geschult worden. Meine Schulung erfolgte in einem Lehrgang der Schule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg auf den Gebieten des Strafrechts, Polizeirechts, Strafprozessordnung und Staatskunde sowie einer praktischen Ausbildung von einem Vierteljahr bei der Kriminalpolizeistelle Darmstadt.

Da ich während meiner Tätigkeit als Stapobeamter lediglich im Bereich meiner Heimatdienststelle tätig war, sind mir Befehle, die für die besetzten Gebiete massgebend waren, nicht zur Kenntnis gelangt. Ich habe auch keine Kenntnis vom Bestehen und der Tätigkeit von Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammen setzten. Ebensowenig weiss ich, wem die Verwaltung der Strafanstalten in den besetzten Gebieten übertragen war.

Aus den auf der Dienststelle in Umlauf gesetzten Befehlsblättern der Sipo u.d.SD habe ich entnommen, dass Angehörige dieser Organisationen wegen zuweilen geringfügiger Vergehen durch die SS u.Polizei-

-/-

H1427-0048

Polizeigerichte hart bestraft wurden. Meines Erachtens waren die Urteile der SS u. Polizeigerichte schärfer als sie das Strafge - setzbuch vorsah. Fälle, in denen ein Angehöriger der Stapo straf- frei ausgegangen oder ihm mildernde Umstände zugebilligt wurden nur aus dem Grund seiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei, sind mir nicht bekannt. Gerüchtsweise habe ich von folgenden Fällen einer Bestrafung Kenntnis erhalten:

a) Ein Krim.Rat, der vorher bei meiner Heimatdienststelle tätig war und der Bestechungsgelder angenommen hatte, hat sich im Jahre 1939/4o bei seiner Dienststelle in Krakau lediglich dadurch der Bestrafung entzogen, dass er Selbstmord beging. Seine beiden Mittäter wurden zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Sie waren ebenfalls Angehörige der Sipo.

b) Ein früher bei der Stapo Darmstadt tätig gewesener und nach dem Gen.-Gouvernement versetzter Gefängnisoberwachtmeister, der zusammen mit einem Volksdeutschen einen Raub ausführte, wurde zu 6 oder 7 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Dienstlich erhielt ich von einem Fall Kenntnis, wo ein Kriminalbeamter wegen einer kleinen Unterschlagung längere Zeit in einem Sonderlager bei Trier einsass und später zu einer mehrjähr. Freiheitsstrafe durch das zuständ.SS.-u.Pol.Gericht verurteilt wurde.

Von einer Tätigkeit von Sonderformationen in Kriegsgefangenenlagern im Osten, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen oblag, ist mir nichts bekannt. Ebenso hatte ich bis zur Durchführung des Nürnberger Prozesses keine Kenntnis von der Existenz eines sogenannten "Kugelerlasses", einer Aktion Eichmann (Vergasung von Juden), eines " Nacht- u. Nebelerlasses " vom 4.2.42 und des " Keitelerlasses " vom 4.8.42, betr. Überstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo. Über Vernehmungen "dritten Grades " ist mir nichts bekannt.

Von einer Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo u.d.SD in den besetzten Ostgebieten, wie sie nunmehr durch den Nürnberger Prozess bekannt werden, hatte ich bis dahin nichts erfahren. Gesprächsweise hatte ich erfahren, dass die Beamten der im Osten tätig gewesenen Einsatzgruppen neben der rein kriminalistischen und polizeilichen Tätigkeit die Bekämpfung der Banden im rückwärtigen Gebiet zur Aufgabe hatten.

Die im Nov.1938 erfolgte Judenaktion hat mich vollkommen überrascht.Ich hatte weder vorher davon Kenntnis, noch war ich daran

-/-

H1427-0049

in irgendeiner Weise beteiligt. Jch selbst habe diese Aktion von jeher verworfen. Mir ist gesprächsweise bekannt, dass von Seiten der Staatspolizei gegen Personen, die sich nach der Aktion noch Einzelaktionen erlaubten, Ermittlungen eingeleitet und vorgegangen wurde.

Von einer befohlenen Misshandlung von Kriegsgefangenen ist mir nichts bekannt. Soweit ich auf dem Lande Einblick hatte, sind die Kriegsgefangenen anständig behandelt worden.

Was die Kirchenfrage betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, dass es die eigene Angelegenheit jedes Einzelnen ist, den Weg zu Gott seiner inneren Veranlagung gemäss und nach freiem Willen zu wählen. Während ich selbst vorübergehend aus der Kirche ausgeschieden war, ist meine Frau und Kind in der Kirche verblieben. Trotz meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei wurde mein Kind getauft.

Über Vorkommnisse in den Konzentrationslagern, wie sie nunmehr durch den Nürnberger Prozess bekannt werden, hatte ich keine Kenntnis.

Christian Petri

- 31 G 5 329 837 -

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26.4.1946

N. a m e: Nicolaus Vorname: Wilhelm Geburtstag u. Ort: 29.1.06 - Duisburg

Beruf: Krim.-Ass. Wohnsitz in : Darmstadt Int.Nr.: 31G5 33o 43o

Welche Tätigkeit hatten Sie in der Geheimen Staatspolizei?
Krim.-Beamter.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabeneiner falschen eidesstattlichen Versicherungen an Eidesstatt:

I/1 Im Juni 1940 wurde ich zur Schutzpolizei nach Oberhausen einberufen und nach einem zweitägigen Aufenthalt zur Geheimen Staatspolizei Staatspolizeistelle Darmstadt abkommandiert. Bis zur meiner Einberufung war ich Bediensteter der Deutschen Reichsbahn.

II/1 Weder bei meinem Eintritt noch während meiner Tätigkeit bei der Gestapo ist mir nicht bekannt geworden, dass Verbrechen, wie z. Zt. in Nürnberg zur Anklage stehenbegangen worden sind. Ich bin nicht auf Begehen von Verbrechen geschult worden. Meine Schulung war die eines Krim.-Beamten.
Während meines Frankreicheinsatzes vom Sept. 1943 bis Aug. 1944 sind mir Hilfspolizeiorganisationen im Sinne des Wortes nicht bekannt geworden. Inder Stadt meines Einsatzes - Toulon - oblag die Verwaltung des Gefängniswesens der ordentlichen französischen Justizbehörde. Soweit ich feststellen konnte, bestanden die Beamten der Gefängnisverwaltung aus Personen, die bereits vor der Bestzung ihren Dienst versehen hatten.
1944 hörte ich in Toulon gerüchtweise, dass ein grosser Teil von Angehörigen der Sicherheitspolizei der Aussendienststelle Nizza wegen Unterschlagung von Vermögen aus jüdischem Besitz festgenommen wurde. Allgemein bekannt geworden ist mir, dass Angehörige der Gestapobei Vorliegen einer strafbaren Handlung durch die SS-und Polizeigerichte eine weit höhere Strafe erhielten, als dies bei einem normalen Gerichtshof der Fall gewesen wäre. Meine Erkenntnisse beruhen zum grössten Teile auf die Bekanntgabe in den Befehlsblättern der Sicherheitspolizei. Fälle, wonach Angehörige der Gestapo oder der SS infolgeihrer Zugehörigkeit zur Gestapo bei Vorliegen einer strafbaren Handlung Milderungsgründe erhielten. oder sogar straffrei ausgingen, sind mir niemals bekannt geworden. Allgemein wurden die Bestrafungen gegenüber die im Strafgestzbuch zugrundeliegenden Bestrafungen als zu hart empfunden.

XVI Über die Tätigkeiten der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in den besetzten Ostgebieten ist mir weder vor, noch während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo derartiges bekannt geworden, wie sie z. Zt. in Nürnberg Gegenstand der Verhandlungen bilden

XVII

XVIII

XIII

XXIII

X

Ebensowenig weiss ich von Sonderformationen die in den Kriegs= gefangenenlager des Ostens eingesetzt sein sollten. Erst wäh= rend meiner Internierung sind mir und das auch nur dem Namen nach die Erlasse: "Kugelerlass", "Aktion Eichmann","Nacht u. Nebelerlass vom 4.2.1942","Keitelerlass vom 4.8.1942", betr. Überstellung von allieirten Fallschirmjäger an die Getsapo bekanntgeworden Der Inhalt dieser Erlasse ist mir bis zum heutigen Tage noch unbekannt. Kenntnis von Vernehmungen "dritten Grades" habe ich nie gehabt. Von der Judenaktion 1938 habe ich vor Beginn keine Kenntnis gehabt.(Noch nicht Angehöriger der Gestapo) Und habe nach Bekanntwerden, diese Ausschreitungen auf das heftigste verurteilt.

XXV

Die Behandlungen und Betreuungen der Kriegsgefangenen in den Lägern selbst, oblag. soweit ich unterrichtet bin, in Händen der dt. Wehrmacht. Über befohlene oder durchgeführte Misshand= lungen von Kriegsgefangenen ist mir nichts bekannt. Verfolgungen von kirchenhörigen Personen, soweit sie nicht gegen bestehende Bestimmungen verstossen hatten, ist meines Wissens nach nicht erfolgt. Ich selbst habe meinen Kirchen= austritt bereits im Jahre 1925 vollzogen und vertrete den Standpunkt, dass es ureigenste Angelegenheit jedes Menschen ist, in dieser Richtung seine Entschlüsse zu treffen.

XII

Von den Vorkommnissen in den KZ. , von denen ich durch den Nürnberger Prozess erstmalig hörte, habe ich niemals gewusst. Ein KZ. habe ich bisher weder gesehen noch betreten. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass ich weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen als Mitglied angehört habe.

Wilhelm Nicolacs

H1427-0051

CI CAMP 91 DARMSTADT. Darmstadt, den 25. April 1946.

H1427-0052

H E R B S T, Robert, Hermann, Wilhelm
geb. 13. Oktober 1909 in Magdeburg,
Kriminalsekretär bei der Staatspolizeistelle Erfurt/Weimar,
wohnhaft in Erfurt, Int. Nr. 31 G 5 182 894.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalem Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Am 1. Oktober 1928 bin ich in die Preussische Schutzpolizei eingetreten und wurde Berufspolizeibeamter. Nach acht Dienstjahren bewarb ich mich bei der Vormerkungsstelle in Potsdam für den Kriminaldienst. Zum 1. Juni 1937 erhielt ich die Einberufung zur Staatspolizeistelle Erfurt. Ein Grund zur Ablehnung war für mich nicht gegeben, da der Dienst bei der Gestapo genau wie bei der Kripo eine kriminalistische Tätigkeit war.

Nach Ableistung meiner Probedienstzeit und Ablegung der Fachprüfung I wurde ich im März 1938 von der Staatspolizeistelle Erfurt übernommen. Während der Ausbildung wurde ich geschult in Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizeiverwaltungsrecht, Beamtenrecht, Staatsrecht, Kriminalistik, Sport. Bei dem RSHA in Berlin erhielt ich ferner 1938 eine Spezialausbildung für die Erforschung und Bekämpfung der Linksorganisationen. Die Schulung erstreckte sich auf die Fächer Ideologie des Marxismus und Leninismus, die Internationalen, die Methoden der Komintern, Konspirative Tätigkeit und deren Bekämpfung. Nach dieser Ausbildungszeit arbeitete ich bis zum Osteinsatz bei der Stapostelle Erfurt.

Durch Besichtigung lernte ich das Häftlingslager des KL Sachsenhausen im Februar 1938 kennen. Der Lagerkommandant wies uns seiner Zeit besonders daraufhin, dass wir alles gesehen hätten und nunmehr wohl beurteilen könnten, dass alle Greuel über das Lager erfunden seien. Bei der Besichtigung habe ich auch nicht das Geringste gesehen, was auf die Verübung von Verbrechen an Häftlingen hindeuten konnte. Während meiner Tätigkeit bei der Stapostelle Erfurt und Weimar war ich mehrmals in dem KL Buchenwald. Das Betreten des Häftlingslagers war mir nie gestattet worden. Die Vernehmungen führte ich in der Vernehmungsbaracke des Verwaltungslagers durch. Häftlinge, die aus diesem Lager entlassen worden sind, habe ich über ihre Behandlung im Lager befragt. Ich habe keine Aussagen erhalten, die Verbrechen, begangen an Häftlingen, schilderten.

Durch meine dienstliche Tätigkeit wurde mir in den Jahren 1943/44 bekannt, dass es in den KL die Haftstufen I, II und III gab. Die Anordnung hierüber traf das RSHA. Die Unterschiede der Haftstufen und die Auswirkungen für die Häftlinge waren mir nicht bekannt und sind nie dienstlich bekannt gegeben worden.

Mir ist bekannt, dass die Judenaktion im November 1938 durch die Partei ausgelöst worden ist. Die Polizei in Erfurt, einschliesslich Staatspolizei, ist seiner Zeit vor die vollendete Tatsache gestellt worden. Die Staatspolizei Erfurt erhielt die Anweisung, die betroffenen Juden festzunehmen und in das KL Buchenwald einzuliefern. Zu dieser Zeit eignete sich der SS Angehörige, Dachdecker A L B E R T aus Erfurt, widerrechtlich eine Geldkassette

H1427-0053

der zionistischen Gemeinde in Erfurt an. Er wurde festgenommen, in das KL Buchenwald eingeliefert und später zu 3 oder 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Während der Zusammenstellung der Einsatzkommandos für den Osten in Bad Schmiedeberg wurden wir besonders daraufhingewiesen, dass die Tätigkeit des Einzelnen sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu halten hat. Alles andere würde befohlen.

Ich gehörte während meines Osteinsatzes einem Vorkommando des EK 1 b an. Die Tätigkeit bestand in der Erfassung und Sicherstellung des politischen und militärischen Materials, die Festnahme aller Funktionäre und der im Fahndungsbuch ausgeschriebenen Personen, Agenteneinsatz und Bekämpfung. Die Vorkommandos waren bei der kämpfenden Truppe mit eingesetzt.

Mir ist bekannt geworden, dass in Litauen, Lettland, Estland und Weissruthenien Hilfspolizeiformationen aus den Bewohnern der Gebiete gebildet worden sind. Diese wurden zu Ordnungsaufgaben, Partisanenbekämpfung und Exekutionen herangezogen.

Von Sonderformationen, denen die Aussonderung der rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, ist mir nichts bekannt. Der sogenannte "Kugelerlass", die "Eichmann-Aktion", "Nacht- und Nebelerlass" und die Vernehmung nach dem sogenanntem"dritten Grad" sind mir ebenfalls nicht bekannt gegeben worden.

Nach Rückkehr vom Osteinsatz im Juni 1942 arbeitete ich bis zur Auflösung der Behörde bei der Staatspolizeistelle Weimar in der Abwehr, Abteilung IV 3 a.

Die Tätigkeit der Staatspolizei war unter dem Begriff der Erforschung und Bekämpfung der Staatsgegner ~~und deren Bekämpfung~~ zusammen gefasst. Die Konzentrationslager sollten nach den uns gegebenen Informationen lediglich zur Besserung der politischen Gegner und zur Isolierung der asozialen und kriminellen Elemente - Berufsverbrecher- dienen.

Von einer Verfolgung der christlichen Kirchen ist mir während meiner Tätigkeit bei der Staatspolizei nichts bekannt geworden. Gegen Geistliche und Angehörige der Konfessionen wurde meines Wissens nur dann eingeschritten, wenn sie strafbare Handlungen begangen hatten.

Die Staatspolizei war eine staatliche Einrichtung, ähnlich der früheren Abteilung I A der Kriminalpolizei sowie der politischen Polizei anderer Europäischer Staaten. Die Zielsetzung war klar, wie oben angegeben, formuliert. Von einem Wandel der Zielsetzung ist mir während meiner Tätigkeit nichts bekannt geworden. Mir ist auch nicht bekannt, dass diese staatliche Behörde einen Zusammenschluss von Personen gewesen sein soll, mit dem Ziele Verbrechen zu begehen.

Robert Ehrlich

Darmstadt, 24. 6. 46

35 G

Röder, Georg, 6.10.99 Berlin geboren
Krim.-Inspektor, wohnhaft Idar-Oberstein, Zeughstr. 2
Interm. Nr. 31.G.5179529

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem interalliierten Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Wahrheit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

1925 - 1933 war ich als Schutzpolizeibeamter bezw. Kriminal-Polizei bei der Kriminal-Polizei der Pol. Präs. Berlin tätig. 1933 wurde ich zur Reichsgebietskommission Kommando und anschließend beamtenmäßig zur politischen Polizei (Gestapo) versetzt. Im Februar wurde ich unter Beförderung zum Kriminalsekretär, bezw. zum Beamten für Kriminalpolizei, d. h. Ermittlungen, Vernehmungen und dergl. besonders eingesetzt beschäftigt. Zu den Aufgaben meines Amtes gehörte, die nicht pol. waren, teil. 1937 wurde ich als Leiter der Dienststelle nach Idar-Oberstein versetzt. Dort stand ich mit meinem Kommando im Falle eines Überfalls auf einen Beamten gegen pol. und gelegentlich der Judenaktionen gegen Plünderer ein, die zur Verhaftung kamen.

1940 kam ich zum Einsatz nach Frankreich, war bis 1942 im Einzeldienstweg mit dem Amt als Leiter von Dienststellen tätig, befasste über Vernehmungen, Verhaftungen sind mir nicht erinnerlich, bezw. unbekannt.

H1427-0054

Wer allgemein bekannt wurde die franz. Hilfe in östliche Kabbinde Stellungnahme gegen Kabinett ein-
gesetzt. In den Gefängnissen waren Mehrm. Angef.
tätig. Ein Angehöriger des Einsatzkommandos
Rommes, der in Brest Ermittlungsmöglichkeiten begann
zu hatte, kam nach Paris zur gerichtl. Bestrafung.

Irgend welche Geheimverbindungen wie „Ringelverbindung
Nacht u. Nebelverbindung", „Kabelverbindung" usw. gelangten
nie nicht zur Kenntnis.

Georg Rödel

XVIII

XX

XXIII

H1427-0055

H1427-0056

6.7.91 Darmstadt

Darmstadt, d. 26.4.[illegible]

Langemack, Kurt, 31 G 5179 703.
geb. 12.4.1898 Köln jetzt Meissen
Kriminalsekretär Stammtz, zuletzt RSHA-IVE3-Kartei-Berlin.
1.4.1930 freiwillig zur Kriminalpolizei.

Zwecks Vorlage bei dem Interalliierten Militärgerichtshof in Nürnberg, erkläre ich nach Belehrung über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt folgendes:

(1) Die Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte beamtenmäßig durch Erlass des Amtes IV-RSHA, am 26.8.39 zur Stapoleit Breslau. Dort für an die Front abgegangene Beamte mit Registraturarbeiten beschäftigt, wurde ich am 23.1.40 zum RSHA zu einem Sabotageberatus abgeordnet. Zuletzt in Stammtz Beamtenmeister, wurde ich nach Berlin bestimmt, weil Sabotage verwandtes Gebiet ist. Da der Kursus nicht stattfand, wurde ich im Referat IVE3 mit Karteiarbeiten betraut.

Als ich feststellte, daß ich in der Kartei bleiben mußte, versuchte ich mit allen Mitteln zur Kripo zurück zu kommen. Es gelang, weil ich wieder im Kriminalvollzugsdienst Verwendung finden wollte. Um zum Ziel zu kommen, habe ich folgendes unternommen:

1.) Die Heimatdienststelle gebeten, mich zurück zu holen.
2.) Der Stammtzer Chef war deshalb 2x persönlich in Berlin.
3.) Vorsprache beim obersten Personalchef der Kripo im Min. des Innern.
4.) Meldung zur Kripo Litzmannstadt, dort jetzt Stammtzer Chef.
5.) Meldung bei einer SS Dienststelle als Gutsverwalter erbeten. Beruf
6.) 1944 nochmalige Vorsprache im Ministerium.

Alle Versuche blieben ohne Erfolg.

Befehle, die Mißhandlungen im besetzten verboten, sind mir nicht bekannt geworden. Sie müssen aber bestanden haben, denn durch Einsichtnahme in SS Akte, die auf dienstlichem Wege durchgingen z.B. SS-Polizeigerichtsurteile zur allgemeinen Kenntnis enthielten, bzw. Verurteilungen von persönlich bekannten Kameraden, ließen erkennen, daß bei Überschreitungen von Befugnissen, sei es Erpressung, Nötigung, Unterschlagung usw., strengste Strafen, ja Todesurteile verhängt wurden.

wenden

H1427-0057

Von Hilfspolizeiorganisationen, die aus Angehörigen der besetzten Gebiete bestanden u. deren Tätigkeit, ist mir nichts bekannt. Ebenso habe ich über die Zuständigkeit der Verwaltung der Gefängnisse nichts gehört.

XVI / XVIII Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten und in Kriegsgefangenenlagern kam mir nichts zur Kenntnis, weil ich bearbeitungsgemäß mit dem Osten nichts zu tun hatte.

XVIII, XIII, XX, XXIII, X / 3. Grades, habe ich erstmalig hier Kenntnis genommen. Dies ist aber nicht verwunderlich, weil es sich hier wahrscheinlich um g. Rs. handelte, die nur zur Kenntnis der Bearbeiter kamen.

Kurt Langgemach.

H1427-0058

C.7.C. 91

Darmstadt, den 26.4.1946.

37

Kissel, Hugo, geb. 2.6.1897, Laubus-Eschbach, Int.Nr. 31G 5179701, Techn. Obersekr. Stapo Litzmannstadt, wohnhaft in Laubus-Eschbach, Oberlahnkreis.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eides statt:

Im Jahre 1937 wurde ich nach 17jähriger Tätigkeit bei der Schutzpolizei Kassel (Werkstattleiter im Kraftfahrdienst) durch Erl. des RF-SS im RMdI als Techn. Obersekretär zur Stapostelle Münster/Westf. abgeordnet und später versetzt. Der Übertritt war also nicht ein freiwilliger, sondern erfolgte im Rahmen dienstlicher Abordnung, ohne daß ich mich vorher darum beworben hätte. Meine dienstliche Stellung in der Gestapo war die des Fahrbereitschaftsleiters, mit anderen Aufgaben war ich nicht betraut. Rückversetzung zu einem anderen Polizeizweig habe ich nicht beantragt, da mir keine Tatsachen bekannt wurden, die auf verbrecherische Ziele oder Kriegsvorbereitungen schließen ließen. Auch von Kameraden sind mir Anträge um Versetzungen nicht bekannt geworden.

Während meiner Tätigkeit als techn. Beamter sind mir Befehle, die das Verbot von Mißhandlungen betrafen, nicht direkt bekannt geworden. Unzweifelhaft müssen sie aber vorhanden gewesen sein, da gelegentlich von Dienstbesprechungen durch die Dienststellenleiter eindringliche Belehrungen unter Hinweis auf schwerste Strafen, bei Überschreitung der dienstlichen Befugnisse abgegeben wurden. Des öfteren erhielt ich dabei auch

Kenntnis von Bestrafungen. Auch sind mir wiederholt Fälle bekannt geworden, bei denen sich Kameraden wegen Überschreitung ihrer Befugnisse und Begehung von Straftaten anderer Art zu hohen gerichtlichen Strafen verurteilt und aus dem Dienstverhältnis später entlassen wurden. XXII

Von Hilfspolizeiorganisationen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden. Die Verwaltung der Gefängnisse war in meinem Standort - Litzmannstadt - dem Pol. Präsidenten übertragen.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Osten ist mir nichts bekannt. Von dem Bestehen von Sonderformationen, der Aktion Eichmann, dem Kugelerlaß, dem Nacht- und Nebelerlaß, dem Keitelerlaß und den Vernehmungen 3. Grades habe ich erstmalig hier im Lager gehört. XVII XVII XIII XVIII XX X

Abschließend erkläre ich, daß nach meiner Kenntnis, soweit die der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen zutreffen, sie nur von einzelnen dazu besonders beauftragten Personen ausgeführt worden sind und alle Unbeteiligten davon keine Kenntnis erhielten. Im übrigen war die Gestapo eine Behörde, in der Sauberkeit, ~~und~~ Disziplin und Gerechtigkeit gegen jedermann oberster Grundsatz war.

Gustav Kisel

H1427-0059

CIV. INT. CAMP 91
DARMSTADT

Darmstadt, den 26. April 1946

Musch Peter

geb. am 22.9.16 in Bad. Nauheim

Beruf: Pol. Ass. 2. Probe.

Wohns. Frankfurt/Main-Höchst, Königsteinerstr. 92.

Int. Nr. 31G-5 332 169

H1427-0060

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig an Eides statt:

Nachdem ich vom Jahre 1937 - 1944 bei der Ordnungspolizei zuletzt als Rev. Oberwachtmeister Dienst getan habe, bewarb ich mich derselben um eine Anstellung in der mittleren Verwaltungsdienst. Ich wurde zu einem Verwaltungslehrgang einberufen und nach bestandener Prüfung zur Geheimen Staatspolizei abgeordnet, um in der Verwaltungsdienststelle meine 1jährige Probezeit abzuleisten. Mitglied der NSDAP und der SS war ich nicht.

Bei meinem Eintritt sind mir Einzelheiten über die Geheime Staatspolizei bekannt geworden, die ab[weichend] von den allgemeinen bekannten Tätigkeiten der Dienststelle [waren], insbesondere in Form des § 6 des Nürnberger Gesetzes zum Inhalt hatten.

Während der Dauer meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei sind mir keinerlei Anordnungen oder Befehle bekannt geworden, die von Abweichungen von der ursprünglichen

Zielsetzung zu einem späteren Zeitpunkt verhindert werden. Ich bin nie für die Begehung irgendwelcher Verbrechen gewesen.

An der wissentlichen Inbrennung, Verbringung, Einlagerung oder Verfügung einer Angriffswaffe oder einer Sprengvorrichtung entgegen internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen habe ich nicht teilgenommen noch habe ich Kenntnis davon. Über den Verbleib wissen und Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt.

An der sogenannten Judenaktion vom 8.-9.11.1938 habe ich nicht teilgenommen noch jemand dazu aufgefordert. Ich habe mich durch Zwang oder ungesetzliche Mittel der Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht. Über den Vorgängen in den Konzentrationslagern selbst habe ich keine Kenntnisse. Über Misshandlungen und Folterungen von Gefangenen ist mir nicht nur nichts bekannt, sondern darüber hinaus würden auf meinen Dienststellen allenfalls bekannt gewordene Verfehlungen, die diese Dinge anbetreffen und unter Strafe stellten. Auch sind diese Verfehlungen niemals Dienststellenleiter als absolut bekannte Tatsache sondern nur Einzelfälle von SS-Polizeigerichten verhandelt worden, die in ihrem Ausgangspunkt von Sicherheitspolizei und SD bei derartigen Vorgängen mit allen schärfsten Strafen geahndet wurden.

Soweit ich, mein Eingang bereits erwähnt, aufgrund meiner Verwendung bisher tätig war, sind mir die „Bürgelagerlisten", „Aktion Einsatzgruppen", Mord und Totschlag", „Verschleppung deutscher Juden" nicht bekannt geworden.

Peter Wenzel

N-1428

Gestapo Affidavits 600-680

H1427-0062